



Umsatzsteuer: Nachweispflichten für Lieferungen in der EU

Ratgeber Handwerk / Steuerrecht



Weitere Informationen

Das Bundesfinanzministerium hat mit BMF-Schreiben vom 16.9.2013 zu der Neuregelung Stellung genommen und teilweise weitere Vereinfachungsregelungen vorgesehen. Das BMF-Schreiben und die entsprechenden Gesetzestexte sind im Internet abrufbar unter:

www.zdh.de/innergemeinschaftliche_Lieferungen

Hinweise für die Praxis

In Abholfällen (Abnehmer holt die Ware selbst ab bzw. beauftragt selbst den Spediteur bzw. den Post- oder Kurierdienstleister) hat der Lieferer faktisch nur die Nachweismöglichkeit mittels Gelangensbestätigung. Der nachträgliche Erhalt einer Gelangensbestätigung kann ein Problem darstellen.

So kann der Lieferer die Steuerfreiheit seiner Lieferung absichern:

- Der Lieferer kann die **Versendung selbst beauftragen**. Er hat dann die Möglichkeit, den Belegnachweis über Belege Dritter, z. B. Spediteurbescheinigung, tracking-and-tracing-Protokoll, Posteinlieferungsschein (s. o.), zu erbringen.
- Die nachträgliche Übersendung der Gelangensbestätigung sollte Teil der **vertraglichen Vereinbarungen** mit dem Kunden sein; ein Muster der Gelangensbestätigung sollte dem Vertrag beigelegt werden. Bei Nichtübersendung sollte die Gelangensbestätigung mindestens einmal beim Abnehmer angemahnt werden.
- Der Lieferer kann dem Abnehmer nach erfolgter Lieferung eine **vorausgefüllte Gelangensbestätigung per E-Mail** übersenden und den Abnehmer bitten, auf diese E-Mail zu antworten.
- Der Lieferer kann mit dem Abnehmer vertraglich eine **Kaution** (in Höhe der Umsatzsteuer) vereinbaren, die dieser zusätzlich zum Nettopreis schuldet und die dem Abnehmer nach Übersendung der Gelangensbestätigung erstattet wird.

überreicht durch:

9. die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet sowie
10. den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

In den einer Lieferung gleichgestellten Verbringungsfällen (§ 6a Abs. 2 UStG) hat der Unternehmer Folgendes aufzuzeichnen:

1. die Menge des verbrachten Gegenstands und seine handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG,
2. die Anschrift und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des im anderen Mitgliedstaat belegenden Unternehmensteils,
3. den Tag des Verbringens sowie
4. die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG.

Werden neue Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in das übrige Gemeinschaftsgebiet geliefert, hat der Unternehmer Folgendes aufzuzeichnen:

1. den Namen und die Anschrift des Erwerbers,
2. die handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Fahrzeugs einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer,
3. den Tag der Lieferung,
4. das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung,
5. die in § 1b Abs. 2 und 3 UStG genannten Merkmale,
6. die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet sowie
7. den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

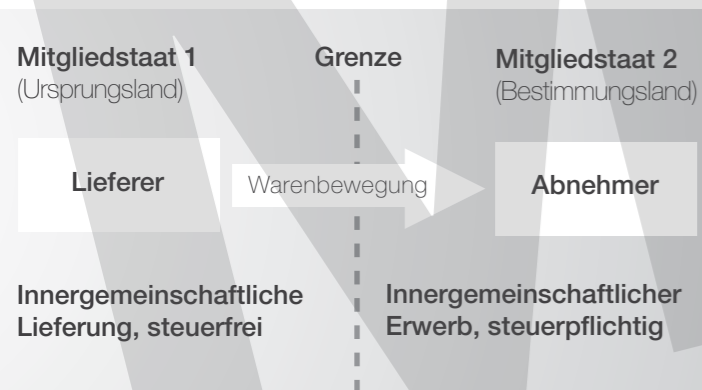


Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ab 1.1.2014

Durch die „Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung“ sind die Belegnachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen in **§ 17a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)** neu geregelt worden. Damit eine innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei ist, muss der Lieferer künftig nachweisen, dass die Ware in den anderen EU-Mitgliedstaat **gelangt ist**. Die Neuregelungen sind verbindlich für Umsätze ab dem 1.1.2014 anzuwenden. Bis dahin kann der Belegnachweis noch in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung des § 17a UStDV erbracht werden.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Bei einer **innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 6a Umsatzsteuergesetz – UStG)** gelangt die Ware von einem Mitgliedstaat der EU in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Die Umsatzbesteuerung erfolgt im Regelfall im Bestimmungsland: Während die Lieferung im Ursprungsland steuerfrei gestellt wird, muss der Abnehmer im Bestimmungsland den Erwerb der Ware versteuern.



Gesetzliche Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit

Die Lieferung ist umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b UStG), wenn folgende Voraussetzungen (§ 6a Abs. 1 UStG) erfüllt sind:

- Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet;
- der Abnehmer ist
 - ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,
 - eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder
 - bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber (*Anm.: z. B. Privatpersonen*) und
- der Erwerb des Gegenstands der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung (*Anm.: Der Abnehmer muss einen innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern, § 1a UStG*).

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen vom liefernden Unternehmer **beleg- und buchmäßig nachgewiesen** werden (§ 6a Abs. 3 UStG, §§ 17a - 17c UStDV), damit die Lieferung umsatzsteuerfrei ist.

Belegnachweis (§ 17a UStDV), neu ab 1.1.2014

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen hat der liefernde Unternehmer durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet **befördert oder versendet hat**. Der Unternehmer ist grundsätzlich in der

Wahl des Nachweises frei. Die Voraussetzung muss sich aus den Belegen aber eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

Die Finanzverwaltung erkennt insbesondere folgende Belege als eindeutig und leicht nachprüfbar an:

- In allen Fällen: ein Doppel der Rechnung in Verbindung mit einer (nachträglichen) Bestätigung des Abnehmers, dass die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (sogen. **Gelangensbestätigung**).
- Bei Versendung durch den Lieferer oder den Abnehmer insbesondere auch die folgenden **Versendungsbelege**:
 - Frachtbrief mit Empfängerunterschrift, Konnossement,
 - Spediteurbescheinigung,
 - Auftragserteilung bzw. Rahmenvereinbarung und tracking-and-tracing-Protokoll,
 - Posteinlieferungsschein und Zahlungsnachweis.
- Bei Versendung durch den Abnehmer auch eine **Spediteurversicherung** nebst Zahlungsnachweis.
- Bei der Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren: eine Bestätigung der Abgangsstelle.
- Bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren: Belegnachweise gem. § 17a Abs. 3 Nr. 4 UStDV.
- Bei Abhollieferungen von Straßenfahrzeugen: ein Zulassungsnachweis auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat.

Die notwendigen Angaben in den bezeichneten Belegen ergeben sich im Einzelnen aus § 17a UStDV.

§ 17a UStDV schreibt weiterhin Folgendes vor:

- Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um ein Kraftfahrzeug, so ist zusätzlich die **Fahrzeug-Identifikationsnummer** anzugeben.

- Die Gelangensbestätigung kann auch als **Sammelbestätigung** für Umsätze aus bis zu einem Quartal ausgestellt werden; sie kann in jeglicher Form erbracht werden und aus **mehreren Dokumenten** bestehen, aus denen sich die Angaben insgesamt ergeben. Gleiches gilt für die Versendungsbelege.
- Bei einer **elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung** ist eine Unterschrift des Abnehmers nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.
- Bei **elektronischer Übermittlung der Spediteurbescheinigung** ist eine Unterschrift des mit der Beförderung Beauftragten nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers begonnen hat.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit **BMF-Schreiben vom 16.9.2013** zu der Neuregelung Stellung genommen:

- In Zweifelsfällen hat der Lieferer den Nachweis über die **Abholberechtigung** durch schriftliche Vollmacht sowie durch eine Legitimation des Ausstellers der Vollmacht zu führen (A 3.14 Abs. 10a Umsatzsteuer-Anwendungserlass – UStAE).
- Die **Unterschrift** der Gelangensbestätigung kann auch von einer zur Entgegennahme der Ware oder einer zur Vertretung berechtigten Person des Abnehmers geleistet werden. Im Zweifel muss der Lieferer die Vertretungsberechtigung nachweisen (A 6a.4 Abs. 2 UStAE).
- Wird die **Gelangensbestätigung per E-Mail** übersandt, soll auch die E-Mail archiviert werden, um die Herkunft nachzuweisen. Gelangensbestätigung und E-Mail können für Umsatzsteuerzwecke auch in Papierform archiviert werden (A 6a.4 Abs. 6 UStAE).
- Die Regelungen über die Ausstellung der Gelangensbestätigung als Sammelbestätigung, die Formfreiheit und die elektro-

nische Übermittlung gelten entsprechend für **Frachtbrief/Konnossement** und **Spediteurbescheinigung** (A 6a.5 Abs. 2 S. 7 und Abs. 4 S. 4 UStAE).

- Vereinfachungsregelung:** In Versendungsfällen, in denen der Warenwert insgesamt 500 Euro nicht übersteigt, reichen als Nachweis die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und der Nachweis über die Entrichtung der Gegenleistung aus (A 6a.5 Abs. 5 UStAE).
- Das BMF-Schreiben enthält **Muster** u. a. für die Gelangensbestätigung in deutscher, englischer und französischer Sprache, die Spediteurversicherung und die Spediteurbescheinigung (Anlagen zu A 6a.4 und 6a.5 UStAE).

Buchnachweis (§ 17c UStDV)

Der Unternehmer hat Folgendes aufzuzeichnen:

- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ausländischen Abnehmers,
- den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
- den Namen und die Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt,
- den Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers,
- die Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG,
- den Tag der Lieferung,
- das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung,
- die Art und den Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder der Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 6a Abs. 1 S. 2 UStG),